

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N. 53.

Samstag den 3. Mai

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 699. (2)

3. 7619.

Gubernial-Verlautbarung.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium und einige andere k. k. Behörden und Aemter, dann öffentlichen Anstalten im Winter 1845/46 wird am 26. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium in Laibach eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, stattfinden und deshalb Folgendes bekannt gemacht:

— 1. Der Brennholzbedarf besteht für das k. k. Landes-Präsidium in 42 Klafter harten; für das Gubernium und für das Cameral-Zahlamt in 203 Klafter harten und $1\frac{1}{2}$ Klafter weichen; für die Kammerprocuratur in 47 Klafter harten; für das Gubernial Rechnungs-Deparment in 12 Klafter harten; für das Stadt- und Landrecht in 105 Klafter harten und 2 Klafter weichen; für die Provinzial-Staatsbuchhaltung in 90 Klafter harten; für das Lyceum in 102 Klafter harten und 1 Klafter weichen; für die ständisch Verordnete Stelle in 38 Klafter harten; für das Krankenhaus und Klinik in 260 Klafter harten; für das Irrenhaus in 60 Klafter harten; für das Gebärhaus in 60 Klafter harten; für das Inquisitionshaus in 161 Klafter harten; für das Strahaus in 275 Klafter harten, und für das Catastral-Schätzungs-Inspectorat in 12 Klafter harten, im Ganzen somit 1467 Klafter harten und $4\frac{1}{2}$ Klafter weichen Brennholzes. — 2. Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt und jede öffentliche Anstalt, so wie auch für mehrere Aemter, welche sich in einem und demselben Gebäude befinden, vor sich gehen. Nicht minder werden Anbote zur Lieferung des oben ausgewiesenen gesammten Brennholzbedarfes ange-

nommen und bei sonst annehmbar besundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3. Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klasterweise aufgeschichtet übergeben werden und eine Scheitelänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4. Das Brennholz muß jeder Branche zugelifert, am Uebernahmorsortc abgeladen und auf Kosten des Lieferanten klasterweise, jede Klaster mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Maßerei, noch sonstige Auslagen etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5. Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes als die im §. 1. angegebene benötigten würde, so ist es im ersten Falle Pflicht des Lieferanten, den größeren Bedarf gleichfalls um den Erstehungspreis beizustellen, im zweiten Falle aber hätte er für den geringeren Bedarf keine Entschädigung anzusprechen. — Als Ausrufspreis der niederösterreichischen Klaster 22 bis 24zölligen harten Brennholzes für die Behörden in der Stadt Laibach werden vier Gulden 17 kr., für das Strahaus am Kastellberge aber mit Zurechnung der doppelten Zufuhrkosten pr. Klaster, mit fünf Gulden, für die Klaster weichen Brennholzes dagegen mit drei Gulden dreißig Kreuzer angenommen. — 6. Der Ersterer wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende August d. J. wenigstens ein Drittheil des im §. 1. angeführten Bedarfes abgeliefert seyn wird; die weiteren Lieferungen sind aber in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einen Mangel am benötigten Brennholze ausgesetzt bleibt und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Aerar im Falle einer Verspätung des Lieferanten,

oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert werden sollte, berechtigt ist, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welch' immer einen Preis anzukaufen und den ausgelegten, den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag von der Caution oder von dem sonstigen Vermögen des Erstehers hereinzubringen. — Zu diesem Ende wird 7. der Erster beim Abschlusse des Lieferungs-Vertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicher zu stellen haben und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erstehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — 8 Für jedes an eines der obgenannten Aemter oder Anstalten gehörig beigelegte Brennholzquantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahme-Recepissen die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung aus den betreffenden Cassen und Fonds zugesichert. — 9. Jeder Lieferungsunternehmer ist verbunden, vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches ihm im Falle, daß die Lieferung von demselben nicht erstanden werden sollte, gleich nach der Licitation zurückgestellt, dem Erster aber, in so ferne die im §. 7 bedungene Caution nicht anderswie vollständig erlangen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — 10 Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, bis längstens 10 Uhr Vormittags am Tage der Licitation bei dem Gubernial-Einreichungsprotocolle übergeben werden und mit dem Legscheine des Provinzial-Cameral-Zahlamtes über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. — Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten und der Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingungen bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten, auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt werden und jedes Offert von außen mit folgender Aufschrift versehen werden: — „Offert des N. N., wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten in Laibach, in der Winterperiode ¹⁸⁴⁵/₄₆“ — Laibach am 11. April 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 3. 700. (2) ad Nr. 1412.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Daß in Folge des vor diesem Gerichte bei der Tagssagung am 10. Februar d. J., zwischen Dr. Maximilian Wurzbach, als Johann Perfogli'scher Cessionär, und Herrn Wenzel Joseph v. Abramsberg getroffenen Einverständnisses, die mit Edicte vom 26. November v. J., 3. 10945, auf den 14. April d. J. ausgeschriebene dritte Feilbietungs-Tagssagung bezüglich des dem Herrn Wenzel Joseph von Abramsberg gehörigen, auf 7799 fl. 28 kr. C. M. geschätzten, bei Wppach im Adelsberger Kreise gelegenen landtäfeligen Gutes Tallek, für die erste zu gelten habe, die zweite Feilbietungs-Tagssagung auf den 19. Mai d. J., und die dritte Feilbietungs-Tagssagung aber auf den 25. Juni v. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte und zwar mit dem Besatze angeordnet werde, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitations-Bedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Marmilian Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 15. Februar 1845. Nr. 3572. Anmerkung: Bei der ersten am 14. April d. J. abgehaltenen executiven Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen. Laibach am 18. April 1845.

3. 701. (2) Nr. 3298.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Alois Raspotnig mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte die Laibacher Sparcasse, durch Dr. Wurzbach, um die executive Schätzung der demselben gehörigen, dem Stadtmagistrate Laibach sub Mappae-Nr. 63 und 64, dienstbaren, in Illouza liegenden Gemeintheiles, resp. Wiese, pct. schuldigen 400 fl. sammt seit 1. Juli 1842 rückständigen 5 % Zinsen, Gerichts- und Executionskosten gebeten, welchem Gesuche Statt gegeben wu de. — Da

der Aufenthaltsort des Executen, Alois Raspointig, diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. E. - bländen abwesend ist so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Alois Raspointig wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde. — Laibach den 12. April 1845.

Scheitern als eine niederöferr. Klafter oder $\frac{18}{18}$, mit 2 Schuh oder 24zölligen Scheitern aber nur als $\frac{14}{18}$ Klafter angenommen und verrechnet werden kann; die Steinkohlen aber sind von reiner und nicht griesartiger Gattung erforderlich, und müssen aus ganzen Stücken bestehen, und nicht mit Steinen, Sand oder Erde vermengt seyn. — 2. Werden nicht allein Anbote auf Subarrondirung, sondern auch auf deren Einlieferung in das k. k. Verpflegsmagazin angenommen, in welchem Falle der Bedarf für die ganze Zeit, nämlich bis 30. April 1846, längstens zu Ende des Monats October d. J. complet eingeliefert werden müßte. — 3. Jeder Dfferent auf beide Artikel hat ein Badium von 300 Gulden, Dfferenten aber auf einen dieser beiden Artikel nur von 150 fl. C. M., vor dem Beginne der Licitation zu erlegen, welches Badium dann zu Ende der Verhandlung den Richterstehern zurückerfolgt, dem Erstehet aber bis zu dem Erlage der Caution beim Contractabschlusse vorbehalten werden wird. — 4. Werden nur jene schriftlichen Dfferte angenommen, worin der Dfferent die ausdrückliche Erklärung, daß er sich allen in Bezug auf die Contractsdauer, auf den Umfang des Geschäftes und dergleichen bestehenden Bestimmungen der Landesoberbehörden fügen wolle, beigeseht hat. — 5. Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann angenommen, wenn selbe mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — Nachtragsofferte werden nach den bestehenden Vorschriften rückgewiesen. Die weiteren Bedingungen werden den Concurrenten bei der Verhandlung bekannt gemacht, und können überdieß noch in der hierortigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei täglich eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach bach am 26. April 1845.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 714. (2) Nr. 6768.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Erforderniß an hartem Holz und Steinkohlen für die Garnison in Laibach, auf die Zeit vom 1. Juni 1845 bis Ende Mai 1846, wird bei diesem k. k. Kreisamte am 29. Mai l. J. um 10 Uhr Vormittags eine erneuerte öffentliche Subarrondirungs- und Lieferungs-Verhandlung vorgenommen werden, zu welchem Ende den Unternehmungslustigen Nachstehendes zur Richtschnur vorläufig bekannt gemacht wird. — 1. Die Erforderniß für die Zeit vom 1. Juni 1845 bis Ende Mai 1846 besteht, und zwar im Sommer monatlich in 20 niederöst. Klaftern harten Brennholzes, und im Winter entweder in 80 niederöst. Klaftern harten Holzes, oder in 40 Klaftern harten Holzes, und 600 Centner Steinkohlen. Rücksichtlich dieser letztern zwei Artikel wird bemerkt, daß das Holz durchaus von harter Gattung mit 30zölliger Scheiterlänge (ohne Einrechnung der Scheiterispigen) seyn muß, jedoch werden auch kürzere Scheiter in der Art angenommen werden, daß der Abgang an der Scheiterlänge mittels verhältnißmäßiger unentgeltlicher Aufgabe an der Klafterzahl dergestalt ergänzt wird, daß z. B. für 5 Klafter 30zölliges, $6\frac{1}{3}$ Klafter 24zölliges Holz abgegeben werden müssen, indem laut Normirung eine mit Kreuzstoß geschlichtete Klafter Holz mit $2\frac{1}{2}$ Schuh oder 30zölligen

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 696. (3) Nr. 4019/885

C o n c u r s : K u n d m a c h u n g.

Bei dem provisorischen Verzehrungssteuer-Amt zu Lugau in Kärnten ist die Stelle eines provisorischen Bolleranten wieder zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von dreihundert Gulden nebst freier Wohnung verbunden, und wofür die Caution im Jahresgehalts-Betrage entweder bar oder mittelst Hypothekar-Versicherung in C. M. zu leisten ist. — Jene activen Beamten und Quiescenten, welche diesen Dienstplatz zu er-

halten wünschen, haben die diebfälligen Gesuche im Dienstwege bis 31. Mai 1845 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Behörde in Klagenfurt zu überreichen, und sich darin über Lebensalter, bisherige Dienstleistung, Dienstzeit, erworbene Gefälls- und Rechnungskenntnisse, tadellose Moralität, und die Fähigkeit zur Cau-tionsleistung auszuweisen, wie auch anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten in Steyer-mark und Illyrien verwandt oder verschwä-gert sind. — Von der k. k. Steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen Verwal-tung. — Graz am 18 April 1845!

3. 693. (3)

Capital = Ausleihung.

Die k. k. illyrische Kammerpro-curatur vergibt aus einem Stiftungsfonde ein Capital pr. 3000 fl. Conv. Münze, entweder im Ganzen oder in Theilbeträgen von mindestens 500 fl. gegen 5% Verzinsung und gesetzliche Sicherheit mit dem Bemerkten, daß bei richtiger Interessen = Zahlung das Capital längere Zeit unaufkünd-bar bleiben kann. — Laibach am 26. April 1845.

3. 697. (3)

Nr. 3917/858

Concurs = Kundmachung.

In dem Bereiche der k. k. steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung ist eine Cameralbezirks-Kanzlistenstelle mit dem Jahresgehalt v. n. zweihundert fünfzig Gulden in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis zum 15 Mai 1845 hiemit eröffnet wird. — Jene activen Individuen, wie auch jene Gefälls-Quiescenten, welche diesen Dienstplatz zu erhalten wünschen, haben die gehörig belegten Gesuche im Dienstwege vor Ablauf der Concursfrist bei der k. k. Cameralbezirksverwaltung in Neustadt ein-zubringen, und sich darin über ihre Dienstleistung, Kenntnisse und Moralität, wie auch Dienstzeit legal auszuweisen, dann aber auch anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, mit welchem Beamten dieses Amtsberreiches sie verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 18. April 1845.

3. 702. (3)

Nr. 1873

Kundmachung.

Vom 1. Juni 1845 angefangen, werden die zwischen Salzburg und Graz über Ischel gegenwärtig zweimal wochentlich stattfindenden Kallepostfahrten auf tägliche vermehrt, und es wird die Abfertigung derselben, bei welchen unbedingte Passagiersaufnahme zu gelten hat, von Graz alle Abende um 6 Uhr per Eisenbahn, und von Salzburg jeden Abend um 8 Uhr vor sich gehen. — Welches hiemit zur all-gemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 25. April 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 684. (2)

Nr. 644.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey über executives Einschreiten der Vogtobrigkeit Prem, nomine der Filialkirche St. Barthelmä zu Petteline, wider Martin Cofran von ebendort, in die Feilbietung der diesem gehörigen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 28 zinsbaren, im Dorfe Petteline S. 3. 24 gelegenen Viertelhuben, wegen schuldiger 69 fl. 19 kr. e. s. c. gemilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 29. Mai, 30. Juni und 31. Juli d. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität zu Petteline mit dem Beisatze bestimmt worden, daß selbe weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswerte pr. 1213 fl. 39 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiesiger Gerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 5. März 1845.

3. 677. (2)

Nr. 667.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Cameral-Herr-schaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, Gewaltsträger der Dr. Lorenz Kopin'schen Erben, in die Veräußerung der zum Verlasse des Letztern gehörigen Leibestkleidung, im Schätzungswerte pr. 85 fl. 42 kr., durch öffentliche Versteigerung gemilliget, und der Tag hiezu auf den 9. Mai 1845 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco des Hauses Nr. 36 in Laß mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Zahlung der Meistbote bar zu leisten seyn werde.

Bezirksgericht der Cameral-Herrschaft Laß am 23. April 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 719. (1)

Nr. 2909.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Antonia Drenig bei diesem Gerichte, wider Simon Chrischanegg, Anton Sterger, Dr. Drel, Curator des Dr. Anton Sterger, Frau Maria Kosiel, Joseph Sterger, und die unbekannt wo befindliche Theresia Sterger, die Klage auf Gestattung der Umschreibung der am Pölar liegenden, zum Magistrate Laibach sub Rect. Nr. 932]X und 930]VIII dienstbaren Morastheile, auf Namen Antonia Drenig eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 7. Juli 1845 bestimmt wurde. — Da der Aufenthaltort der Mitbeklagten, Theresia Sterger, diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesigen Gerichtsadvocaten Dr. Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Theresia Sterger wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Zwayer, die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 1. April 1845.

3. 730. (1)

Nr. 88.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß Johann Kraschoviz in seine Schnitt-, Current- und Modewaren-Handlung am hiesigen Plage den Albert Trinker, laut Gesellschafts-Contract ddo. 1. Mai 1845, als öffentlichen Gesellschafter aufgenommen habe, und für diese Handlung bei diesem Gerichte die Firma: Kraschoviz & Trinker, heute protocollirt worden sey. — Laibach am 26. April 1845.

(3. Amts-Bl. Nr. 53 v. 3. Mai 1845.)

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 722. (1)

Nr. 347.

Licitations-Edict.

Das k. k. Bergamt zu Idria in Krain bedarf für das künftige Militär-Jahr 1846 eine Parthie weißer, mit Alaun ausgearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle von 8000 Stücken und eine Parthie brauner, mit Garberlohe, für keinen Fall aber mit Sumack ausgearbeiteter Felle von 4500 Stücken. — Die Vergebung dieser Lieferung wird in der Art festgesetzt, daß diejenigen, welche dieselbe ganz oder zum Theile zu übernehmen gesonnen sind, dießfalls ihre schriftlichen versiegelten Preisofferte bis längstens 17. Mai 1845 zwölf Uhr Mittags an die k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien in der Art einzusenden oder abzugeben haben, daß in denselben das Quantum, die Zeit bis zu der sie solches zu liefern sich verpflichten, und der Preis für den Fall der Lieferung eines Theiles oder des ganzen Bedarfes genau anzugeben ist. — Diejenigen Offerte, welche nach dem oben festgesetzten Termine anlangen, werden nicht berücksichtigt. — Mündliche Angebote finden bei dieser Versteigerung nicht Statt. — Die Bedingungen der Licitations sind folgende: Erstens. Jeder Offerent hat bei der Einsendung oder Abgabe seines schriftlichen Angebotes auch zugleich ein Reugeld von 300 fl. C. M., entweder bar bei der Verschleiß-Direction zu erlegen, oder sich mit dem Depositen-scheine derjenigen Ararial-Casse auszuweisen, bei welcher er dieses Reugeld für Rechnung der Verschleiß-Direction erlegt habe. — Ubrigens werden auch Angebote für kleinere Fell-Parthien angenommen, und denjenigen, die keine Lieferung erstehen, das Reugeld von 300 fl., oder der dießfällige Depositen-schein gleich nach vollzogener Versteigerung auszufolgen. — Zweitens. Bleibt der Ersterer der Lieferung für die erstandene Menge sogleich, das k. k. Bergamt Idria aber erst nach der von Einer hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen erfolgten Ratification verbindlich. — Drittens. Zu dem Contracts-Instrumente hat der Ersterer den cossenmäßigen Stempel zu stellen. — Viertens. Von der erstandenen, im Gelde berechneten Fellen-Menge hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10% bar zu erlegen, und daher den auf das zurückbehaltene Badium dießfalls noch zu ergänzenden Betrag

bar zu ersehen. — Fünftens. Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art seyn, das jedes der ganzen und nicht durchlöcherter Felle, der Mitte nach gemessen, wenigstens 22 (zwei und zwanzig) Wiener Zoll Längen- und Breitenmaß enthalte; Felle mit einem oder zwei Löchern müssen ein größeres Längen- oder Breitenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haareite Rigen oder Beschädigungen hat, werden nicht angenommen. — Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bunde geeignet wären, als für einfache geleistet. Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettstücken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. Die braunen, mit Garverlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 (acht und zwanzig) Wiener Zoll messen. — Sechstens. Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu geschehen, daß an weißen Fellen 5000, und an braunen 3000 Stücke längstens bis Ende September 1845 nach Idria gelangen und das übrige Quantum mit 3000 Stück weißer Quecksilber- und 1500 Stück brauner Zinnoberbindfelle bis Ende December 1845 loco Idria abgestellt werde, widrigens das k. k. Bergamt Idria, gleich nach Verlauf einer jeden für obige Lieferungen bestimmten Frist, wenn die bedungene Fell-Anzahl am bestimmten Tage zu Idria nicht eingetroffen seyn wird, wenn es auch nicht in Verlegenheit mit Fellen wäre, ohne weitere Einmahnung ermächtigt ist, so gleich auf Kosten und Gefahr des Contrahenten die abgängigen Felle um was immer für einen Preis zu erkaufen, für diesen neuen Ankauf Fristen zu bestimmen und einen Vertrag auf Rechnung des contractbrüchigen Lieferanten neuerdings mit wem immer abzuschließen und sich für allfällig höhere Kosten und für die sich etwa zum Nachtheile des Aerrars ergebende Preisdifferenz an der Caution sowohl, als auch an dem übrigen Vermögen des Contrahenten zu erholen. Sollten aber auch keine solchen Preisdifferenzen dem Aerrar zu ersehen seyn, so verfällt die Caution dennoch, sobald der Contrahent seine Contracts-Verbindlichkeiten in was immer für einem Punkte nicht erfüllt. — Den Lieferanten bleibt es unbenommen, das Quantum der Felle auch

früher einzuliefern. — Siebentens. Der Contrahent ist verpflichtet, auch einen allfälligen Mehrbedarf an Fellen für das Contractjahr 1846 von höchstens 15 Procent des obigen einjährigen Quantum binnen 2 Monaten nach der von dem Idrianer Bergamte gemachten Bestellung zu dem contractmäßigen Preise einzuliefern. — Achters. Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht, (wobei es dem Lieferanten freisteht, von seiner Seite Jemanden zur Übergabe der Felle zu bevollmächtigen), die nicht qualitätsmäßig befundenen werden zurückgewiesen, und bleiben zur Disposition des Lieferanten liegen. — Neuntens. Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der entfallende Gelobetrag sogleich ausgefolgt werden. — Zehntens. Sollten zwei oder mehrere ganz gleiche Offerte einlangen, wird das Loos zu entscheiden haben, wem im Falle ihrer Annahme die Lieferung zugesprochen wird. — Wien am 14. April 1845.

3. 662.

Nr. 2287.



Licitation.

Am 5. Mai 1845, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden auf der obern Polana-Vorstadt Nr. 21, gerade dem Kleeblatt'schen Meierhose gegenüber, im ersten Stocke, Zimmer-Einrichtungstücke, als: Sofa, Sesseln, Tische, Häng-, Schublad- und Büchertästen, Nachtkästeln, Bettstätte, Küchengeschirr, dann 3 Weinfässer, a) 191 Maß, b) 80 Maß, c) 73 Maß messend, und endlich eine wohlerprobte Repetir-Hänguhr gegen gleich bare Bezahlung veräußert. — Wozu Kauflustige zum zahlreichen Erscheinen eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 21. April 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 680. (1)

Nr. 302.

Edict.
Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe die ere-

entive Feilbietung der, dem Johann Sajowiz von Olschnug gehörigen, der Herrschaft Michelstetten sub Urb. Nr. 28. dienstharen, gerichtlich auf 1369 fl. geschätzten Ganzhube, wegen der Helena Sajowiz schuldigen 270 fl. c. s. c. bewilliget, und es werden zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsfagungen, und zwar auf den 31. Mai, 1. Juli und 31. Juli l. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitat mit dem Anhange festgesetzt, da die Realitat bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsfagung nur um oder iber den Schagungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde, und da jeder Kauflustige ein Badium von 10% des Schagungswertes zu Handen der Vicitations-Commission zu erlegen habe.

Das Schagungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Vicitationsbedingungen konnen taglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 14. Februar 1845.

Z. 681. (1) Nr. 1092.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit allen jenen, die auf den Nachla des am 2. Februar 1845 zu Upne verstorbenen Caspar Jagodiz, Hublers alldort, einen Anspruch zu stellen vermeinen, bedeutet, da sie denselben bei der auf den 19. Juni d. J. Vormittag um 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagfagung, bei Vermeidung der im §. 814 b. O. B. enthaltenen Folgen anzumelden haben.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 31. Marz 1845.

Z. 602. (1) Nr. 1109.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit allen jenen, die einen Anspruch auf den Verla des am 28. Februar l. J. zu St. Georgen verstorbenen Joseph Gollub zu stellen vermeinen, hiemit erinnert, da sie denselben bei der auf den 28. Mai l. J. Vormittag um 9 Uhr hieramts anberaumten Tagfagung, bei Vermeidung der im §. 814 b. O. B. enthaltenen Folgen, anzumelden haben.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 31. Marz 1845.

Z. 683. (1) Nr. 1121.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit allen jenen, die einen Anspruch auf den Verla des am 8. December 1844 zu Dworje verstorbenen Simon Sormann zu stellen vermeinen, erinnert, da sie denselben bei der auf den 26. Juni d. J. Vormittag um 9 Uhr hieramts anberaumten Tagfagung, bei Vermeidung der im §. 814 b. O. B. enthaltenen Folgen, anzumelden haben.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 1. April 1845.

Z. 685. (1) Nr. 959.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gegeben: Es sey iber

executives Einschreiten des Johann Wilder van Adelsberg, exoffo. Vertreters der Vormunder der minderjahrigen Franz Penko'schen Kinder und Erben, wider Blas Penko von Mautersdorf in die Feilbietung der, diesem gehorigen, der Pfarrgult U. E. F. zu Slavina sub Urb. Nr. 10 zinsbaren behaussten Halbhuber zu Mautersdorf gewilliget, und zur Vornahme derselben der 2. Juni, 3. Juli und 4. August d. J., jedesmal fruh um 9 Uhr in loco der Realitat mit dem Anhange bestimmt werden, da dieselbe weder bei der ersten noch bei der zweiten, wohl aber bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schagungswerthe pr. 1064 fl. 20 kr. werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schagungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen liegen hieramts zur Einsicht.

Bezirksgericht Adelsberg am 15. Marz 1845.

Z. 686. (1) Nr. 872.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird kund gemacht: Es sey iber executives Einschreiten des Thomas Miklauz aus Adelsberg, als Nachhaber der Gebruder Matthaus, Anton und Paul Zhelhar von Seuze, in die Feilbietung der, dem Andra Zhelhar von Seuze gehorigen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 28 zinsbaren halben Kaufrechtshube, wegen schuldigen 163 fl. 20 kr. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme der 2. Juni, 3. Juli und 4. August d. J., jedesmal fruh um 9 Uhr in loco der Realitat zu Seuze mit dem Anhange festgesetzt worden, da selbe weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schagungswerthe pr. 1472 fl. 50 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schagungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und der Grundbuchsextract konnen in den gewohnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Adelsberg am 21. Marz 1845.

Z. 184. (2) Nr. 81.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Joseph Stroin von Wopize, um Einberufung und solinige Todeserklarung seines vor 30 Jahren sich von Wopize entfernten Bruders Martin Stroin gebeten. Da man hier iber den Herrn Franz Erscheg zum Vertreter des Martin Stroin aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe, oder seine Erben oder Gesticionarien mittel gegenwartigen Gesticies dergestalt einberufen, da sie binnen Jahresfrist vor diesem Gerichte so gewis zu erscheinen und sich legitimiren sollen, als sonst Martin Stroin fur tot erklart, und dessen in einem, im Versprechen des Joseph Stroin befindlichen Betrag pr. 153 fl. 34 kr. bestehendes Vermogen seinen hieramts eingekannteten und sich legitimirenden Erben eingekannteten werden wurde.

Bezirksgericht Seisenberg am 16. Januar 1845.

Z. 728. (1)

EINLADUNG

an die

P. T. Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschaft-Gesellschaft in Krain,
zu der diessjährigen, am 7. Mai Vormittags 9 Uhr im hiesigen ständischen Landtagssaale
Statt findenden allgemeinen Versammlung.

Programm der in Verhandlung kommenden Gegenstände.

1. **E**röffnungsrede des Gesellschaft-Präsidenten.
2. Bericht des permanenten Ausschusses:
 - a) über die neuen Vertheilungsmodalitäten der Hornviehprämien;
 - b) über die Administration des Polanahofes;
 - c) über die Fortschritte der böhmischen Spinnmethode in Krain;
 - d) über die Vertheilung der Gesellschaft-Medaille an Obst- und Maulbeerbaumzüchter im verflossenen Jahre;
 - e) über die projectirte Thierarznei-Lehranstalt am Polanahofe;
 - f) über eine neue Auflage des krajnski vertnar;
 - g) über die nordamerikanische John Seidel'sche Dreschmaschine;
 - h) über die kmetijske in rokodélske novice;
 - i) über den landwirthschaftlichen Bauernkalender (pratika).
3. Bericht über die im verflossenen Jahre am Polanahofe vorgenommenen öconomischen Versuche.
4. Darstellung der Cultivirungsfortschritte und öconomischen Ergebnisse am Franzenshofe im verflossenen Jahre.
5. Vorschlag zu Versuchen der Weinverbesserung mittelst Zuckers und respective Stärkezuckers.
6. Zeitgemässe Bemerkungen über die Rinderpest.
7. Repräsentanten-Berichte über die allgemeinen Versammlungen der inländischen k. k. Landwirthschaft-Gesellschaften.
8. Nähere Bestimmungen bezüglich der Obstausstellung im Herbste in Laibach.
9. Vorträge der Herren Gesellschaftmitglieder, mit Beobachtung des §. 50 der Statuten.
10. Zuerkennung der Gesellschaft-Medaille für verdienstliche Obst- und Maulbeerbaumzüchter über Vorschlag der Herren Bezirks-Correspondenten.
11. Vorlage der Rechnung über die Verwaltung des Gesellschaft-Vermögens im Jahre 1844 und des Präliminares pro 1845.
12. Bekanntgabe der an die Gesellschaft eingelangten Geschenke und der von ihr gemachten Ankäufe.
13. Wahl eines zweiten Gesellschaftrechnungs-Revidenten.
14. Wahl zweier Ausschussmitglieder an die Stelle des statutenmässig austretenden Herrn J. N. Hradecky, kaiserl. Rathes und Bürgermeisters, und des Herrn Dr. Schubert, k. k. Professors der Naturgeschichte und Landwirthschaftslehre.
15. Wahl neuer Gesellschaft-Mitglieder.
16. Aufträge, womit einzelne Herren Mitglieder den Präsidenten und Ausschuss beehren wollen.

Vom permanenten Ausschusse der k. k. Landwirthschaft-Gesellschaft in Krain.

Laibach am 30. April 1845.